KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 240 endg.
Brüssel, den 16. Mai 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermassnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 15. März 1985 ersuchte das Vereinigte Königreich die Kommission um Genehmigung einer abweichenden Maßnahme gemäß Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie zur Einführung einer Sondermaßnahme, deren Zweck es ist, Steuerumgehungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Einzelhandelsstufe in den Fällen zu verhindern, in denen das Vertriebssystem eine Umgehung der Steuern ermöglicht. Die abweichende Maßnahme ist mit Wirkung vom 13. Juni 1985[1] genehmigt worden.

2. Mit Beschluß des Rates vom 25. Mai 1987[2] wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Maßnahme um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Begrenzung der Geltungsdauer der Maßnahme war auf ein beim Europäischen Gerichtshof anhängiges Verfahren in den verbundenen Rechtssachen "Direct Cosmetics Ltd" und "Laughtons Photographs Ltd" (Rechtssachen 138/86 und 139/86) zurückzuführen, in denen die Steuerpflichtigen die Rechtmäßigkeit der gewährten Ausnahmegenehmigung bestritten. In seinem Urteil von 12. Juli 1988 bestätigte der Gerichtshof die Begründetheit des Ratsbeschlusses vom 13. Juni 1985, mit dem die vom Vereinigten Königreich beantragte abweichende Maßnahme[3] genehmigt worden war.

3. Im Anschluß an dieser Urteil des Gerichtshofs und um seine derzeitigen Rechtsvorschriften beizubehalten, die ihm die Bekämpfung der Steuerumgehung in den oben beschriebenen Fällen erlauben, beantragte das Vereinigte Königreich in einem bei der Kommission am 24. Februar 1989 eingegangenen Schreiben eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung auf unbestimmte Zeit.

4. Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 22. März 1989 von dem britischen Antrag in Kenntnis gesetzt.

[1] Abl. Nr. L 199 vom 31.07.1985, S. 60

[2] ABl. Nr. L 188 vom 08.07.1987, S. 52

[3] ABl. Nr. C 205 vom 06.08.1988, S. 5

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermassnahme anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem : Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1], nachstehend "Sechste Richtlinie" genannt, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich wurde durch Beschluß 85/369/EWG des Rates gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten Richtlinie ermächtigt, für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Sondermaßnahme zur Bekämpfung von Steuerumgehungen einzuführen[2].

[1] ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1
[2] Abl. Nr. L 199 vom 31.07.1985, S. 60

Bestimmte Vertriebssysteme, bei denen Steuerpflichtige zwecks Weiterverkaufs auf der Einzelhandelsstufe Waren an nichtsteuerpflichtige Personen verkaufen, ermöglichen eine Umgehung der Steuern im Stadium des Endverbrauchs.

Um dies zu verhindern, wendet das Vereinigte Königreich eine Maßnahme an, derzufolge die Steuerbehörden Verwaltungsbeschlüsse fassen können mit dem Ziel, die Lieferungen von Steuerpflichtigen, die derartige Vertriebssysteme in Anspruch nehmen, auf der Grundlage des Normalwerts auf der Einzelhandelsstufe zu besteuern.

Diese Maßnahme stellt eine Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie dar, derzufolge im Inland bei Lieferungen von Gegenständen die Besteuerungsgrundlage alles ist, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer für diese Umsätze von Abnehmer oder einem Dritten erhält oder erhalten soll.

Das Vereinigte Königreich wurde durch Ratsbeschluß vom 25. Mai 1987(1) ermächtigt, die durch den Beschluß 85/369/EWG genehmigte abweichende Maßnahme um zwei Jahre zu verlängern.

Daß das Vereinigte Königreich nur eine Verlängerung um zwei Jahre beantragte, war auf das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren in den verbundenen Rechtssachen 138/86 und 139/86 zurückzuführen. Das "London Value Added Tax Tribunal" hatte dem Gerichtshof zwei Fragen vorgelegt, mit denen es in den vor jenem Gericht schwebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen "Direct Cosmetics Ltd", "Laughtons Photographs Ltd" und "Commissioners of Customs and Excise" eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 27 der Sechsten Richtlinie und die Gültigkeit des Beschlusses 85/369/EWG begehrte. Mit Urteil vom 12. Juli 1988 in diesen Rechtssachen (2) hat der Gerichtshof die Gültigkeit dieses Beschlusses bestätigt.

(1) ABl. Nr. L 188 vom 08.07.1987, S. 52
(2) ABl. Nr. C 205 vom 06.08.1988, S. 5

Das Vereinigte Königreich hat in einem bei der Kommission am 24. Februar 1989 eingegangenen Schreiben eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung auf unbestimmte Zeit beantragt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Juli 1988 unter anderem für Recht erkannt, daß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie eine derartige abweichende Maßnahme erlaubt, sofern die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung durch objektive Umstände gerechtfertigt ist.

Um zu beurteilen, ob diese Bedingung erfüllt ist, muß die Kommission von den Verwaltungsbeschlüssen in Kenntnis gesetzt werden, die die Steuerbehörden in Rahmen der betreffenden Ausnahmeregelung gegebenenfalls fassen.

Die übrigen Mitgliedstaaten sind am 22. März 1989 von dem britischen Antrag in Kenntnis gesetzt worden.

Diese abweichende Maßnahme wirkt sich nicht negativ auf den Mehrwertsteuerbestandteil der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, in den Fällen, in denen ein auf der Lieferung von Gegenständen unter Einschaltung nichtsteuerpflichtiger Personen basierendes Vertriebssystem zu einer Nichtbesteuerung im Stadium des Endverbrauchs führt, Lieferungen an diese Personen auf der Grundlage des Normalwerts des Gegenstandes in diesem letzten Stadium zu besteuern.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich setzt die Kommission von den Verwaltungsbeschlüssen in Kenntnis, die die Steuerbehörden im Rahmen der Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls fassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

In Namen des Rates

Der Präsident

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 240 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

16.5.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 6 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-49638-X

Katalognummer: CB-CO-89-191-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 240 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, bezüglich bestimmter Lieferungen an nichtsteuerpflichtige Wiederverkäufer eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

DE

09 16.5.1989

Katalognummer: CB-CO-89-191-DE-C

ISBN: 92-77-49638-X

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN